ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE

Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER

Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG

Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV

Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.

Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE

Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN

Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg

ASYLSTATISTIK - ZU BEGINN DES 2. QUARTALS 2019

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

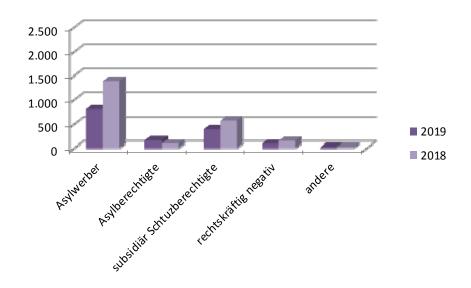
	zu Beginn des 2. Quartals 2018				zu Beginn des 2. Quartals 2019			
			18 bis	60 und			18 bis	60 und
		unter 18	unter 60	mehr		unter 18	unter 60	mehr
	Gesamt	Jahre	Jahre	Jahre	Gesamt	Jahre	Jahre	Jahre
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]
Vorarlberg	2.243	656	1.537	50	1.476	483	947	46

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerbe	r								
	Gesamt			Männlich			Weiblich			
	zu Beginn des 2. Quartals			zu Beginn des 2. Quartals			zu Beginn des 2. Quartals			
	2018	2019	Diffe	erenz	2018	2019	Differenz	2018	2019	Differenz
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]	[abs.]	[abs.]	[abs.] [%]	[abs.]	[abs.]	[abs.] [%]
Vorarlberg	2.243	1.476	-767	-34,2	1.538	951	-587 -38,2	705	525	-180 -25,5

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 2. Quartals 2019							
				subsidiär	rechtskräftig			
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	Schutzberechtigte	negativ	andere		
Vorarlberg	1.476	807	161	394	91	23		



ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 2. Quartals			
	2018	2019		
			Anteil	
	[abs.]	[abs.]	[%]	
Gesamt	2.243	1.476	100,0	
Afghanistan	995	671	45,5	
Irak	344	258	17,5	
Russische Föderation	191	130	8,8	
Somalia	216	94	6,4	
Syrien, Arabische Republik	135	75	5,1	
Mongolei	39	37	2,5	
Pakistan	51	32	2,2	
Nigeria	44	26	1,8	
Türkei	29	25	1,7	
Iran, Islamische Republik	38	23	1,6	
andere Staaten, unbekannt	161	105	7,1	

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN

	Monat März	
	2018	2019
	Schüler	Schüler
	[abs.]	[abs.]
Vorarlberg	923	586
Bezirk Bludenz	225	120
Volksschule	144	59
Neue Mittelschule	65	49
andere Pflichtschulen	16	12
Bregenz	355	227
Volksschule	203	138
Neue Mittelschule	142	88
andere Pflichtschulen	10	1
Dornbirn	128	78
Volksschule	75	47
Neue Mittelschule	46	28
andere Pflichtschulen	7	3
Feldkirch	215	161
Volksschule	135	114
Neue Mittelschule	68	40
andere Pflichtschulen	12	7